



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2020/0060
CDU-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Ausweitung des Böllerverbots zum Schutz vor Lärm und Emissionen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.04.2020	13.1	x	
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	23.07.2020	1		x
Gemeinderat	28.07.2020	14.1	x	

Kurzfassung

Entsprechend der bundesweit geltenden Vorschriften des § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen bereits zum jetzigen Zeitpunkt verboten. Es existieren keine speziellen gesetzlichen Regelungen für ein generelles Feuerwerksverbot aus umwelt- oder tierschutzrechtlichen Aspekten.

Es ist bereits entschieden, den Marktplatz in die besondere Einsatzkonzeption des Schlossplatzes zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Für Verbote privater Feuerwerke können in Baden-Württemberg als Rechtsgrundlagen in erster Linie das Sprengstoffrecht oder das Polizeigesetz herangezogen werden. Ein Landesimmis-sionsschutzgesetz, nach dem möglicherweise Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Lärm oder andere durch Feuerwerkskörper entstehende Emissionen begründet werden könnten, steht in Baden-Württemberg nicht zur Verfügung.

Entsprechend der bundesweit geltenden Vorschriften des § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Diese Gebiete sind bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen besonders geschützt, ohne dass hierfür zwingend eine gesonderte Verfügung erforderlich wäre. Zoologische Gärten sind nicht explizit aufgeführt. Es bedarf deshalb einer tiefergehenden Prüfung, ob es sich beim Karlsruher Zoo um eine Einrichtung handelt, die als besonders brandempfindlich einzustufen ist und damit unter das gesetzliche Abbrennverbot fallen würde. Diese Prüfung wird aktuell durchgeführt.

Zum Jahreswechsel 2019/2020 wurde auf dem Karlsruher Schlossplatz konsequent das gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot durchgesetzt. Das Verbot begründet sich aufgrund der Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden, insbesondere dem Karlsruher Schloss. Ordnungs-kräfte von Polizei und Kommunalem Ordnungsdienst überwachten die Einhaltung des Verbotes. Das Feuerwerksverbot stieß auf große Akzeptanz. Bei der Verwaltung gingen durchweg positive Rückmeldungen aus der Bürgerschaft ein.

Das Silvesterfeuerwerk verlagerte sich mit geschätzt rund 2.500 Personen auf den benachbarten Marktplatz. Hier waren die anschließenden Aufräum- und Reinigungsarbeiten sehr viel aufwändiger als die Jahre zuvor. Die Reinigungsarbeiten wurden erheblich dadurch erschwert, dass die Feiernden auch in den abgesperrten Baustellenbereich eingedrungen sind und von dort ihr Feuerwerk gezündet haben. Da in unmittelbarer Nähe der Stadtkirche am Marktplatz ebenfalls das gesetzliche Abbrennverbot greifen dürfte, hat die Verwaltung bereits entschieden, den Marktplatz als angrenzenden Platz mit in die besondere Einsatzkonzeption des Schlossplatzes zu übernehmen, sofern auch dort eine weitgehende Durchsetzung des Abbrennverbotes möglich wäre.

Rund um das Städtische Klinikum gab es in den vergangenen Jahren keine Probleme bezüglich der Silvesterböllerei beziehungsweise gingen dort keine Beschwerden von Patientinnen oder Patienten oder deren Angehörigen ein. Hier sieht die Verwaltung daher keinen Handlungsbedarf zur Durchsetzung des Verbots.

Eine große Herausforderung ist bereits die konsequente Durchsetzung des Verbotes im Bereich des Schlossplatzes und gegebenenfalls des Marktplatzes, da Polizei und Kommunaler Ordnungsdienst in der Silvesternacht mit begrenzten Personalressourcen an ganz unterschiedliche Einsatz-szenarien und -örtlichkeiten im gesamten Stadtgebiet gebunden sind und die Vielzahl der Ein-sätze nach Dringlichkeit priorisiert werden müssen. So wäre auch eine engmaschige Kontrolle des gesamten Bereiches rund um den Zoologischen Garten personell nicht leistbar. Die Verwal-tung prüft jedoch, inwieweit durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine Sensibilisierung der Bevölkerung erreicht werden kann, mit dem Ziel eines freiwilligen Verzichts auf ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern.